



POLITISCHE GEMEINDE DÄGERLEN ZH 8471 RUTSCHWIL

## **VERORDNUNG**

über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen  
an die familienergänzende Kinderbetreuung  
im Vorschulalter in der Gemeinde Dägerlen  
(KiBe-VO Kita und Tagesfamilien)

vom 30. August 2022  
Inkraftsetzung per 1. Januar 2023

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Grundsatz .....	3
	Art. 2 Zuständigkeit .....	3
	Art. 3 Planung .....	3
	Art. 4 Anwendungsbereich .....	4
<b>2.</b>	<b>Elternbeiträge .....</b>	<b>4</b>
	Art. 5 Elternbeiträge .....	4
<b>3.</b>	<b>Finanzkompetenzen .....</b>	<b>4</b>
	Art. 6 Beitragssatz .....	4
	Art. 7 Vollkosten / Referenzwert .....	4
<b>4.</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>4</b>
	Art. 8 Vorgehen .....	4
<b>5.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
	Art. 9 Ergänzende Bestimmungen .....	5
	Art. 10 Rechtsschutz .....	5
	Art. 11 Inkrafttreten .....	5
	<b>ANHANG: Regelwerke KITA-VERORDNUNG Gemeinde Dägerlen .....</b>	<b>6</b>

# Beitragsverordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

## Vorbemerkung

Sämtliche Bestimmungen in dieser Verordnung beziehen sich auf alle Geschlechter, unabhängig der gewählten Geschlechtsform im Text.

**Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Gemeinde Dägerlen, folgende Verordnung:**

## Grundlage

In der politischen Gemeinde Dägerlen werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter von privaten Institutionen erbracht. Die Rahmenbedingungen richten sich nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2022.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde Dägerlen fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten ermöglicht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Dägerlen unterstützt Erziehungsberechtigte bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

<sup>3</sup> Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen Bereich.

<sup>4</sup> Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden Betreuungsverhältnisse bis zum Übertritt in den Kindergarten mitfinanziert.

<sup>5</sup> Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Dägerlen auf ihrem Gemeindegebiet selbst geführt werden.

<sup>6</sup> Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsverhältnisse in Betreuungsangeboten wie Kinderhütendienste (auch innerhalb der Nachbarschaftshilfe), Nanny- oder Au-pair-Verhältnisse, Betreuung bei Verwandten sowie Spiel- und Krabbelgruppen.

<sup>7</sup> Werden die in den Ausführungsbestimmungen festgelegten massgebenden Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

### Art. 2 Zuständigkeit

Für die Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen und bei Tagesfamilien für Kinder im Vorschulalter bis zum Kindergarten Eintritt ist die politische Gemeinde zuständig.

### Art. 3 Planung

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung. Sie kann private Trägerschaften auf Gemeindegebiet oder in Nachbargemeinden unterstützen, um ein Grundangebot für die Dägerler Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit kann bei Bedarf in einer Vereinbarung geregelt werden.

<sup>2</sup> Die Schulpflege und der Gemeinderat arbeiten bei den Grundsätzen und bei der Tarifierung der Elternbeiträge in Kinderkrippen/Tagesfamilien und bei den Tagesstrukturen zusammen mit dem Ziel, dass die Steuerpflichtigen der politischen und der Schulgemeinde Dägerlen nach den gleichen Kriterien bemessen werden.

## **Art. 4 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten familienergänzenden Betreuungsplätze, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. der Verordnung über Tagesfamilien und über Kindertagesstätten (V TaK) sind.

<sup>2</sup> Die Tagesfamilien müssen bei der Gemeinde gemeldet sein und/oder bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt sein.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die finanzielle Unterstützung von Betreuungsverhältnissen bei Bedarf in den Ausführungsbestimmungen auf Betreuungseinrichtungen regional oder lokal einschränken bzw. ausweiten.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann die Ausrichtung von Beiträgen bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.

<sup>5</sup> Die schulergänzende Betreuung gemäss Volksschulgesetz und Volksschulverordnung fallen nicht unter diese Verordnung. Für die Schulergänzende Betreuung ist die Schulgemeinde zuständig.

## **2. Elternbeiträge**

### **Art. 5 Elternbeiträge**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Dägerlen wohnhafte und steuerpflichtige Erziehungsberechtigte einkommens- und vermögensabhängige Beiträge vorsieht unabhängig des Standortes der Betreuungseinrichtung.

<sup>2</sup> Im Elternbeitragsreglement legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen Erziehungsberechtigte für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Alle Erziehungsberechtigten eines Familiensystems müssen grundsätzlich den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt im Reglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die soziale Indikation gelten.

<sup>3</sup> Die einkommensabhängigen Beträge werden mit folgenden Komponenten berechnet: steuerbares Einkommen, Anteil am steuerbaren Vermögen, Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (BVG) und dem Liegenschaftsabzug vermindert um den Pauschalabzug.

<sup>3</sup> Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten bzw. der Tagesfamilienorganisation.

## **3. Finanzkompetenzen**

### **Art. 6 Beitragssatz**

<sup>1</sup> Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag, bzw. ein Betreuungsmodul, bzw. einer Betreuungsstunde entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen den im Elternbeitragsreglement festgelegten Vollkosten und dem Elternbeitrag.

<sup>2</sup> Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind vom effektiven Betreuungstarif in Abzug zu bringen.

### **Art. 7 Vollkosten / Referenzwert**

<sup>1</sup> Der marktübliche Referenzwert für die möglichen Betreuungsmodule in den Kinderkrippen wird im Elternbeitragsreglement festgelegt. Der Referenzwert entspricht grundsätzlich dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul.

<sup>2</sup> Der marktübliche Referenzwert bei der Tagesfamilienbetreuung wird auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Er berücksichtigt die Personalkosten für die Betreuung sowie der Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation. Der Referenzwert wird vom Gemeinderat im Elternbeitragsreglement festgelegt.

## **4. Verfahren**

### **Art. 8 Vorgehen**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Unterstützungsbeiträge erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der politischen Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

<sup>2</sup> Den Erziehungsberechtigten wird mittels einer rekursfähigen Verfügung die Höhe der Gemeindebeiträge mitgeteilt.

<sup>3</sup> Nicht geltend gemachte Gemeindebeiträge können mittels einer vom Gemeinderat im Reglement festgelegten Dauer nachgefordert werden.

<sup>4</sup> Am Ort der ergänzenden Betreuung anfallende zusätzliche Auslagen (bspw. Depot, Anschaffung von Kleidern, Hygieneartikel, Aktivitäten usw.) müssen von den Erziehungsberechtigten selber übernommen werden.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 9 Ergänzende Bestimmungen**

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **Art. 10 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung anlässlich der Versammlung vom 24. November 2022 genehmigt und vom Gemeinderat per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeschreiber

Urs Roost

Peter Zahnd

## ANHANG: Regelwerke KITA-VERORDNUNG Gemeinde Dägerlen

### Begriffsglossar

KITA	Abkürzung für <b>Kindertagesstätten</b>
Familienergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden und die in der Regel eine Betriebsbewilligung benötigen.
Kinderkrippen	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen
Kindertagesstätten	Übergeordnete Bezeichnung für Kinderkrippen, Tagesstrukturen, Tagesfamilien. Spielgruppen fallen nicht unter diese Bezeichnung.
Tagesstrukturen	Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder die Möglichkeit haben, sich von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmässigen Zeiten in der Schule aufzuhalten. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagstisch freiwillig genutzt werden können. In Dägerlen wird dieses Angebot von der Schulgemeinde angeboten.
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (=Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen.
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Normbeiträge	Der Normbeitrag ist in der Regel gleichzusetzen mit dem Referenzwert.
Referenzwert	Um den Unterstützungsbeitrag der Gemeinde zu ermitteln, ist es notwendig, pro Betreuungsmodul einen marktüblichen Referenzwert festzulegen. Der Referenzwert abzüglich dem Elternbeitrag ergibt den kommunalen Unterstützungsbeitrag.